

SG_03_006

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.21
Themenbereich	Satzung - Entscheidungsfindung
Paragraf	3
Antragsteller	
Mitwirkende:	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.
Begründung	Das systemische Konsensieren basiert auf festen Vorgaben, die von einer parteiexternen Institution festgelegt werden. Dies bedeutet einen zu starken Eingriff in die Unabhängigkeit der Partei. Daher sollen die Begrifflichkeiten so gewählt werden, dass eine eigenständige Entwicklung und Anwendung der Methode möglich ist.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 3 Konsensierung (1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen. (2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.	§ 3 Konsensierung (1) Zur Willensbildung verwendet die Partei grundsätzlich vor einer jeden Abstimmung das Mittel des Konsensierens, um ein unverbindliches Stimmungsbild zu erzeugen. Auf Antrag kann durch eine einfache Dreiviertelmehrheit der Teilnehmer davon abgewichen werden. (2) Konsensieren ist ein Entscheidungsfindungsverfahren, welches das Ausmaß der Widerstände innerhalb einer Gruppe gegen einen Antrag messen soll. Gibt es in der Gruppe einzelne hohe Widerstände oder einen hohen Gesamtgruppenwiderstand gegen einen Antrag, so prüft die Gruppe zunächst, ob sich die Lösungsvorschläge unter Bezugnahme auf die Widerstände verbessern lassen, bevor sie in einem zweiten Durchgang eine abschließende Entscheidung durch Abstimmung herbeiführt.